

Hervorragende Organisation und friedliche Stimmung an der Sännehilbi 2018

„Vo Bärig und Tal, vo nah und färn, trifft mär sich a dä Sännehilbi z'Vitznau gärn...“ Getreu diesem Aufruf fanden am letzten Sonntag rund 6500 Besucherinnen und Besucher den Weg in unser Dorf und bestaunten die mit viel Akribie geschmückten, dekorierten, gezimmerten oder geschnitzten Umzugswagen. Sowohl traditionelle Sujets als auch Einzelgruppen ergänzten den farbenfrohen Festumzug und gaben ihm so eine ganz besondere Note. Die vorbeiziehenden Musikformationen liessen die Stimmung bei den Festbesuchern zusätzlich hochleben und entlockten so spontanen Applaus. Spezieller Schlusspunkt und gelungene Überraschung am Montagabend: Der Gemeinderat verlieh Heidi Keller, Seebucht den Vitznauer Anerkennungspreis.

Ein grosses DANKESCHÖN

„Eine rundum sehr gelungene und gefreute Jubiläums-Sännehilbi“ stellt Gemeindepräsident Noldi Küttel am Montagabend zufrieden fest. Er spricht denn auch der ganzen Sennengesellschaft mit Sänneamme Erwin Küttel an der Spitze ein dickes Lob aus. „Mit ganz viel Herzblut und unzähligen Fronstunden wurde für unser Bergdorf am See ein prächtiges Fest auf die Beine gestellt und reibungslos organisiert. Alles hat bestens geklappt, sowohl hinter wie auch vor der grossen Bühne,“ freut er sich. Das sei bei einem solch speziellen Anlass nicht selbstverständlich und sei bewundernswert. Der Gemeinderat spricht denn auch der ganzen Sennengesellschaft, dem Organisationskomitee, allen unzähligen und fleissigen Helferinnen und Helfern, Vereinen vor und hinter der „Kulisse“ ein grosses DANKESCHÖN aus für den unermüdlichen Einsatz während den vier Festtagen. Es war ein tolles Fest, bei besten äusseren Bedingungen, das noch lange in sehr guter Erinnerung bleiben wird.

Planungszone in den Gebieten Ächerli, Büel, Schwanden, Semli, Stacher/Grund/Büntli und Teufibalm

Öffentliche Auflage

Mit Beschluss vom 24. April 2018 hat der Regierungsrat in der Gemeinde Vitznau eine Planungszone als vorübergehende Sicherungsmassnahme erlassen. Die entsprechenden Unterlagen nämlich den Plan mit den provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften sowie den Planungsbericht für den Erlass einer kantonalen Planungszone der Dienststelle Raum und Wirtschaft können während der öffentlichen Auflage noch bis 5. Juni 2018 im Internet eingesehen werden (www.buwd.lu.ch unter Bekanntmachungen und Planaufgaben).

Einsichtnahme in Dokumente

Die Dokumente können während der öffentlichen Auflage auch am Schalter der Gemeindeverwaltung Vitznau oder beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, Luzern eingesehen werden.

Zuständige Einspracheinstanz

Während der öffentlichen Auflage kann beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern schriftlich mit einem Antrag und dessen Begründung Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.

Auflagen gemäss Vorprüfung 2013

Bereits im Vorprüfungsbericht vom 16. Oktober 2013 zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Vitznau führte das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) aus, dass die Diskrepanz zwischen den übergeordneten Vorgaben und der vorhandenen Bauzonenkapazität bereinigt werden müsse. Die Bauzonen seien weiter zu reduzieren. In Abstimmung mit den durch die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) bedingten kantonalen Erhebungen sei mittelfristig die Überkapazität der Bauzonen der Gemeinde Vitznau in geeigneter Form zu bereinigen. Die peripheren und schlecht erschlossenen Bauzonen seien aus heutiger Sicht nicht mehr geeignet und deshalb (bereits im damaligen Planungsverfahren) zu reduzieren.

Neustart geplant

Der Gemeinderat hat in der Folge des negativen Volksentscheids zur Ortsplanungsrevision vom 26. November 2017 entschieden, vorerst keine neue Planaufgabe (mit der damit verbundenen Planungszonenwirkung) vorzunehmen. Mit der nun aber vom Regierungsrat erlassenen Planungszone hat der Gemeinderat den kommunalen Planungsprozess wieder aufzunehmen und die Gesamtrevision der Ortsplanung neu zu starten. Damit er diese Arbeiten in Angriff nehmen kann, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 einen Sonderkredit im Betrag von 150'000 Franken.

Eingabe Umweltverbände

Im Januar 2018 haben die Umweltverbände BirdLife Luzern, WWF Luzern, Pro Natura Luzern und der Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee direkt beim Regierungsrat ein Gesuch um Erlass einer Planungszone in der Gemeinde Vitznau eingereicht. Die Eingabeakten liegen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement.

Grundlagen und Vorgaben

Überdimensionierte Bauzonen sind nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu reduzieren. So sollen die Zersiedlung gestoppt und die künftige Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden. Gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 24. April 2018 bzw. gemäss Berechnungen des Kantons ergibt sich in der Gemeinde Vitznau ein Reduktionsbedarf bei den unüberbauten Bauzonen im Umfang von 10.9 ha. Die raumplanerisch tatsächlich geeigneten unüberbauten Rückzonungsflächen sind mit 9.7 ha etwas kleiner. Hinzu kommen noch 3 ha bereits überbaute Bauzonen an sehr peripherer Lage (Schwanden und Teufibalm), für die aufgrund der raumplanungsrechtlich ungenügenden Erschliessung ebenfalls eine Rückzonung konkret zu prüfen ist.

Dabei verbleiben der Gemeinde Vitznau immer noch rund 7 ha erschlossene unüberbaute Bauzonen in der Nähe des Ortskerns, die für die weitere Entwicklung der Gemeinde überbaut werden können.

Zweck der Planungszone

Planungszonen dienen der Sicherstellung der Nutzungsplanung. Damit die Vorgaben des Bundesrechts und des Kantonalen Richtplans nicht unterlaufen werden, ist der Erlass einer Planungszone zur Wahrung des Raumplanungsrechts erforderlich. Der Regierungsrat hat die Planungszone beschlossen, da der Gemeinderat Vitznau von sich aus keine Planungszone zu erlassen beabsichtigte. Während der Geltungsdauer der Planungszone ist der Gemeinderat gehalten, eine neue, RPG-konforme Ortsplanung zu erarbeiten und nach der kantonalen Vorprüfung öffentlich aufzulegen. Mit der öffentlichen Auflage der Gesamtrevision der Ortsplanung wird die kantonale Planungszone abgelöst.

Provisorische Bau- und Nutzungsbestimmungen

Gemäss Beschluss des Regierungsrats gelten für die von der Planungszone betroffenen Grundstücke die provisorischen Bau- und Nutzungsbestimmungen für die Landwirtschaftszone 1 gemäss Art. 26 des kommunalen Bau- und Zonenreglements.

Wortlaut von Art. 26 Landwirtschaftszone 1 (LW 1) gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Vitznau:

1 Die Landwirtschaftszone 1 dient der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere dem Futter- und Obstanbau, dem bodenabhängigen Garten- und Gemüsebau und der bodenabhängigen Nutztierhaltung.

2 Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

3 Neue Bauvorhaben sind auf ihre Verträglichkeit im Landschafts- und Ortsbild zu prüfen. Der Gemeinderat kann im Baubewilligungsverfahren Auflagen bezüglich der Standortwahl, den Abmessungen, der Materialwahl sowie der gestalterischen Einordnung von Bauten und Anlagen erlassen. Zudem kann er zum Schutz des Landschaftsbildes die Pflanzung von Hecken oder Bäumen anordnen.

4 In den im Zonenplan bezeichneten reichstrukturierten Gebieten sind Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) und bauliche Bodenverbesserungen nicht gestattet; ausgenommen sind zwingend erforderliche Massnahmen zur Erschliessung oder Gefahrenabwehr."

Inkrafttreten und Dauer

Die kantonale Planungszone tritt mit der öffentlichen Auflage in Kraft, d.h. ab 7. Mai 2018. Sie gilt während zwei Jahren, wobei die Frist in begründeten Fällen, insbesondere wenn grössere planerische Arbeiten erforderlich sind, um höchstens ein Jahr erstreckt werden kann.

Ordentliche Gemeindeversammlung 28. Mai 2018

Aktenauflage

Die Akten und Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 liegen ab heute Freitag, 11. Mai 2018 auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.

Botschaft mit Erläuterungen

Die Botschaft zur Gemeindeversammlung (unter anderem der Auszug aus der Jahresrechnung 2017 mit Kurzkommentaren) wird in alle Haushaltungen zugestellt. Sie liegt zudem auch am Schalter der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen können die Details zur Jahresrechnung 2017 bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auch über die Homepage www.vitznau.ch eingesehen werden.

Wahl- und Abstimmungssonntag 10. Juni 2018

Eidgenössische und kantonale Abstimmungen

Am Sonntag, 10. Juni 2018 können die Stimmberechtigten über folgende Sachgeschäfte abstimmen:

- Volksinitiative vom 1. Dezember 2015 "Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)"
- Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz)
- Kantonales Energiegesetz
- Volksinitiative "Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern"

Ersatzwahlen in den Gemeinderat

Am 10. Juni 2018 finden auch die Ersatzwahlen in den Gemeinderat statt. Es handelt sich dabei um die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats und Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten. Bezüglich der Wahlanordnung wird auf den Beschluss des Gemeinderats vom 6. März 2018 verwiesen.

Zustellung Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Sowohl die Abstimmungsunterlagen für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen als auch die Wahlunterlagen für die beiden Ersatzwahlen erhalten die Stimmberechtigten in den nächsten Tagen per Post zugestellt. Es handelt sich dabei u.a. um die Abstimmungszettel für die vier Sachabstimmungen und die Wahlzettel (Wahlhefte I. und II.) für die Ersatzwahl als Mitglied des Gemeinderats (I.) und als Gemeindepräsident (II.). Für die beiden Ersatzwahlen wird auch auf die beigelegte Wahlanordnung verwiesen.

Öffentliches Wahlpodium

Zwecks Vorstellung der vier Bewerber als Mitglied des Gemeinderats und als Gemeindepräsident findet am Freitag, 25. Mai 2018, Beginn 20.00 Uhr, im Primarschulhaus ein öffentliches Podium statt. Das Wahlpodium bietet Gelegenheit, die Gemeinderatskandidaten näher kennen zu lernen.

Zählung leer stehender Wohnungen per 1. Juni 2018

Die Gemeinden haben die jährliche Zählung der Leerwohnungen durchzuführen. Per 1. Juni ist die Erhebung der leer stehenden Wohnungen in der Gemeinde Vitznau durchzuführen. Wohnungseigentümer werden gebeten, leer stehende Wohnungen zu melden, damit diese statistisch erfasst werden können.

Als Leerwohnungen im Sinn dieser Zählung gelten alle möblierten und unmöblierten Wohnungen und Einfamilienhäuser, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- Wohnungen oder Einfamilienhäuser, die am Stichtag (1. Juni) unbesetzt aber bewohnbar sind und
- die am Stichtag (1. Juni) zur dauernden Miete von mindestens 3 Monaten oder zum Kauf angeboten werden.

Die Meldung ist dem Bauamt Vitznau bis spätestens 31. Mai 2018 abzugeben (Telefon 041 399 02 20 oder an bauamt@vitznau.lu.ch). Für die Mitwirkung wird bestens gedankt.